



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 18. November

Nr. 48

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 978

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Verwendung von Gerichtskostenstemplern
Hebt VV vom 10. Dezember 2010 auf
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 36 - 6 979

Finanzministerium

- Durchführung von Qualifizierungsförderungen im Steuerverwaltungsdienst des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 54..... 980

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern
- Seebad Born a. Darß 981

Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

- Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung)
- Bekanntgabe über das Nichtinkrafttreten der Satzung (AmtsBl. M-V 2021 S. 997)..... 982
- Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung) 982
- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit
ausgerichtete Medien (Kostensatzung) 986

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 48/2024

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 8. November 2024 – II 210 - 115-20420 –

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat aufgrund des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Bundeswahl- und Europawahlgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 1030) die Kreiswahlleiter und deren Stellvertretungen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ernannt.

Nachstehend werden die Namen und die Anschriften ihrer Dienststellen bekannt gegeben.

Wahlkreis Nummer Name	Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in	Anschrift der Dienststelle Telefonanschluss Telefaxanschluss E-Mail-Adresse
12 Schwerin – Ludwigslust-Parchim I – Nordwestmecklenburg I	<u>Horn, Silvio</u>	Landeshauptstadt Schwerin Am Packhof 2 – 6 19053 Schwerin 0385/545-4501 0385/545-2009 shorn@schwerin.de
	Hentschel, Sophie Loulou	0385/545-1715 0385/545-1749 shentschel@schwerin.de
13 Ludwigslust-Parchim II – Nordwestmecklenburg II – Landkreis Rostock I	<u>Albrecht, Eike</u>	Landkreis Nordwestmecklenburg Rostocker Straße 76 23970 Wismar 03841/3040-9050 03841/3040-8 9050 e.albrecht@nordwestmecklenburg.de
	Siegerth, Susann	03841/3040-1502 03841/3040-8 1502 su.siegerth@nordwestmecklenburg.de
14 Rostock – Landkreis Rostock II	<u>Dr. Zierau, Dirk</u>	Hanse- und Universitätsstadt Rostock Neuer Markt 1 (Rathaus-Anbau) 18055 Rostock 0381/381-1120 0381/381-1936 dirk.zierau@rostock.de
	Lösch, Stefan	0381/381-1169 stefan.loesch@rostock.de
15 Vorpommern-Rügen – Vorpommern-Greifswald I	<u>Koch, Tilo</u>	Landkreis Vorpommern-Rügen Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund 03831/357-1290 03831/357-441290 tilo.koch@lk-vr.de
	Schäpler-Moede, Peggy	03831/357-1633 peggy.schaepler-moede@lk-vr.de

Wahlkreis Nummer	Kreiswahlleiter/in Stellvertreter/in	Anschrift der Dienststelle Telefonanschluss Telefaxanschluss E-Mail-Adresse
16 Mecklenburgische Seenplatte I – Vorpommern-Greifswald II	<u>Krohn, Christoph</u>	Landkreis Vorpommern-Greifswald Feldstraße 85a 17489 Greifswald 03834/8760-1200 03834/8760-9009 christoph.krohn@kreis-vg.de
	Praefcke, Robert	03834/8760-1227 03834/8760-9009 robert.praefcke@kreis-vg.de
17 Mecklenburgische Seenplatte II – Landkreis Rostock III	<u>Borchert, Martin</u>	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg 0395/57087-3811 0395/57087-65961 martin.borchert@lk-seenplatte.de

AmtsBl. M-V 2024 S. 978

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Verwaltungsvorschrift Verwendung von Gerichtskostenstemplern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 1. November 2024 – III 5250-5 SH/7 –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift Verwendung von Gerichtskostenstemplern vom 10. Dezember 2010 (AmtsBl. M-V S. 857), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2012 (AmtsBl. M-V S. 522) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 979

* Hebt VV vom 10. Dezember 2010 auf; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 36 - 6

Durchführung von Qualifizierungsförderbildungen im Steuerverwaltungsdienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 13. September 2024 – IV 120-P –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 54

Aufgrund des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Allgemeinen Laufbahnverordnung vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V S. 565, 611), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 447) geändert worden ist, erlässt das Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1 | Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen | § 35 der Allgemeinen Laufbahnverordnung an die Anforderungen eines akkreditierten Masterstudienganges zu orientieren. In Anlehnung an § 81 Absatz 2 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung sollen die Studienmodule die im Folgenden beispielhaft dargestellten Bereiche abdecken: |
| 1.1 | Die Ausbildung in der Steuerverwaltung richtet sich nach den bundeseinheitlichen Vorschriften des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist, in Verbindung mit der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt am 26. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1909) geändert worden ist. § 5 Absatz 4 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 1 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung verweist darauf, dass sich die inhaltliche Gestaltung der Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes nach Landesrecht richtet. | 2.1 Modul 1: Staat und Politik – Public Governance 8 ECTS |
| | | – Leitbilder staatlichen Handelns: Vom Obrigkeitsstaat zur offenen Staatlichkeit – Entscheidungsprozesse und Verhandlungsführung in europäischen Organisationen |
| | | – Staatliche Entscheidungsprozesse aus Sicht der Neuen Politischen Ökonomie |
| 1.2 | Für die Beförderung von unterhalb des zweiten Einstiegsamtes eingestellten Beamtinnen und Beamten in ein Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes ist in § 20 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, vorgeschrieben, dass die Beamtin oder der Beamte zuvor erfolgreich an Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen haben muss. Diese Vorgabe ist für die Laufbahngruppe 2 in § 35 der Allgemeinen Laufbahnverordnung näher ausgestaltet. | – Die Soziale Marktwirtschaft und ihre Auswirkungen auf politische Entscheidungen |
| | | 2.2 Modul 2: Zivilrecht und Zivilprozessrecht 8 ECTS |
| | | – Allgemeiner Teil des BGB und Schuldrecht |
| | | – Sachenrecht |
| | | – Familienrecht |
| | | – Erbrecht |
| | | – Gesellschaftsrecht |
| 1.3 | Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird die Qualifizierungsförderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 der Laufbahngruppe 2 des Steuerverwaltungsdienstes geregelt, die nach § 35 Absatz 4 Satz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung einen Umfang von mindestens 800 Stunden aufweisen muss. Davon sollen auf der Grundlage von § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 der Allgemeinen Laufbahnverordnung Führungskräftefortbildungen im Umfang von 80 Stunden absolviert werden. Der Landesbeamtenausschuss oder ein von ihm gebildeter Unterausschuss stellt in einem Kolloquium abschließend fest, ob die geforderte Qualifizierung insgesamt erfolgreich abgeschlossen worden ist (§ 35 Absatz 4 Satz 8 der Allgemeinen Laufbahnverordnung). | – Zivilprozessrecht |
| | | 2.3 Modul 3: Gesetzgebung und Gesetzgebungslehre 8 ECTS |
| | | – Parlamentsgesetze: vom Referentenentwurf bis zum Inkrafttreten |
| | | – Gestaltung von Gesetzen |
| | | – Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesevaluation |
| | | – Aktuelle Entwicklungen im Verfassungsrecht |
| | | 2.4 Modul 4: Europarecht und Europapolitik 8 ECTS |
| | | – Grundlagen der Europäischen Union |
| 2 | Qualifizierungsförderung | – Binnenmarkt |
| | Die Qualifizierungsförderbildungen haben sich unbeschadet des Ausgestaltungsvorbehalts im Einzelnen nach | – Europapolitik |

- 2.5 Modul 5: Allgemeines Verwaltungshandeln – Legal and Economic Framework 8 ECTS
- Allgemeines Verwaltungsrecht und Recht der Verwaltungsorganisation
 - Umgang mit Daten in der Behörde einschließlich europäischer Rahmenbedingungen
 - Die Behörde im Rechtsschutzverfahren
 - Die Verwaltung als moderner Betrieb
- 3 Verfahren
- 3.1 Die Zulassung zur Qualifizierung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Laufbahnverordnung die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 der Allgemeinen Laufbahnverordnung voraus. Neben der Qualifizierungsfortbildung müssen mindestens ein Jahr und sechs Monate zusammenhängend selbstständig Aufgaben auf einem mindestens mit dem zweiten Einstiegsamt bewerteten Dienstposten wahrgenommen werden.
- 3.2 Abhängig von der Gewichtung der Module eines akkreditierten Masterstudienganges nach Credits kommt ein Absolvieren von etwa drei bis fünf Modulen einschließ-
- lich der Führungskräftefortbildungen im Umfang von 80 Stunden bis zum Erreichen der Mindeststundenanzahl von 800 Stunden in Betracht. Die Beamtin oder der Beamte hat 27 Credits (ECTS) zu je 30 Stunden Brutto zu erwerben. Das entspricht einer theoretischen Arbeitsbelastung von insgesamt 810 Stunden, wovon weniger als die Hälfte im Präsenzstudium abzuleisten ist. Das Präsenzstudium kann auch als Fernstudium mit Präsenzzeiten durchgeführt werden. Es kann ein Vorbereitungsmodul bei einem Fernstudium mit Präsenzzeiten besucht werden.
- 3.3 Bereits besuchte Führungskräftefortbildungen können unter Beachtung des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 der Allgemeinen Laufbahnverordnung angerechnet werden.
- 3.4 Die nach dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführten Qualifizierungsfortbildungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.
- 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 980

Änderung der Bekanntmachung über Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 1. November 2024 – StabTa –

Die Bekanntmachung über anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Januar 2008 (AmtsBl. M-V S. 72), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 30. November 2023 (AmtsBl. M-V S. 1092) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Folgende Gemeinde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat die Anerkennung als Seebad nach den §§ 1, 3, 4 und 5 des Kurortgesetzes M-V erhalten:

Gemeinde/ Gemeindeteil	Artbezeichnung	Datum der Anerkennung
Landkreis Vorpommern Rügen		
„Born a. Darß	Seebad	2. Juni 2024“

AmtsBl. M-V 2024 S. 981

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag (MI-Satzung)

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)

Vom 30. Oktober 2024

Die im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2021 Seite 997 veröffentlichte Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß Medienstaatsvertrag (MI-Satzung) ist auf Grund einer fehlerhaften Veröffentlichung durch die Medienanstalt Berlin Brandenburg nicht in Kraft getreten.

AmtsBl. M-V 2024 S. 982

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag¹ (MI-Satzung)

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund von § 96 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVOBl. M-V S. 1031) erlässt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).

(2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(3) Die Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise ist bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Der Anwendungsbereich der Satzung umfasst Medienintermediäre, integrierte Medienintermediäre und deren Anbieter. ²Der Begriff integrierter Medienintermediär gemäß § 91 Abs. 1 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.

(2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User.

(3) Beruft sich der Anbieter eines Medienintermediärs auf die Regelung in § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV, hat er auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt die Nutzerzahl innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

(4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.

(2) ¹Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. ²Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

(3) Die Anforderungen gemäß § 92 Satz 1 2. Hs. MStV sind in der Regel erfüllt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

2. Abschnitt: Transparenz

§ 4

Zweck und Zielsetzung

¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen sicherstellen, dass für Nutzer von Medienintermediären eine angemessene Transparenz hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 MStV und § 6 aufgeführten Informationen (transparent zu machende Informationen) geschaffen wird. ²Hierdurch soll insbesondere eine informierte Nutzung des Medienintermediäres in Bezug auf Aggregation, Selektion und Präsentation von journalistisch-redaktionellen Inhalten ermöglicht werden. ³Sie adressieren ferner auch die Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten.

§ 5

Formelle Anforderungen

(1) Informationen nach § 93 Abs. 1 MStV, Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV und Informationen nach § 6 sind in deutscher Sprache transparent zu machen.

(2) ¹Transparent zu machende Informationen sind leicht wahrnehmbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert sind. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbarem Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. ³Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

(3) ¹Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer wahrnehmbar sind. ²Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.

(4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar im Sinne von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

(5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache im Sinne von § 93 MStV zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 MStV genannten Umstände vermitteln können.

(6) Erfolgt die Nutzung des Medienintermediärs überwiegend sprachgesteuert, sollen die transparent zu machenden Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die transparent zu machenden Informationen vorgehalten werden, genügt.

§ 6

Informationspflichten

(1) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, transparent zu machen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,
2. für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt und
3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.

(2) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind,
3. eine Beschreibung der Optimierungsziele die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zu Grunde liegen, samt Angaben dazu, welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,
6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird,
7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen und
8. Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.

(3) ¹Wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen. ²Der Anbieter eines Medienintermediärs soll hierzu eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden. ³Alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) ¹Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. ²Bei der Beurteilung kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs in den jeweils relevanten Märkten;
2. eine Gesamtschau der Nutzung, etwa anhand der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten, Nutzerzahlen, Verweildauer und Aktivität der Nutzer oder Anzahl der Views je Nutzer.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

(1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV vorliegt sind

1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.

(2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs

1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Gründe können insbesondere sein

1. gesetzliche Verbote oder gesetzliche Verpflichtungen;
2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer;
3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.

(5) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV

(1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Zugangs oder der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.

(4) ¹Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV. ²Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

4. Abschnitt: Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK).

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. ²Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Diskriminierungsverbot

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder in offensichtlichen Fällen von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder der §§ 8 und 9 verletzt.

(2) Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind

1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und
2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.

(3) ¹Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde zu begründen. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorlegt werden, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte im Sinne von § 94 Abs. 2 MStV oder der §§ 8 und 9 ergeben. ²Insbesondere können vorgelegt werden

1. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär und
2. geeignete Studien.

³Daneben soll der Beschwerdeführer nach Möglichkeit geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für den besonders hohen Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Sinne von § 94 Abs. 1 MStV ergeben.

(4) Ein offensichtlicher Fall gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 MStV und Abs. 1 liegt vor, wenn der dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu Grunde liegende Sachverhalt für Dritte klar erkennbar ist.

§ 12 Nachbesserung

¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. ²Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 13 Auskunft und Vorlage von Unterlagen

(1) ¹Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere

1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen;
2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen;
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den nach § 93 Abs. 1 MStV und § 6 transparent zu machenden Informationen verlangen;

4. die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, Zusagen oder sonstiger Verpflichtungen verlangen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

(2) ¹Bei Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 hat der Anbieter des Medienintermediärs diejenigen Teile der Unterlagen zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. ²In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Dritte eingesehen werden kann. ³Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. ⁴Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen;
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich;
3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung;
4. der ko-regulativen Entwicklungen wie z. B. branchenweiter Selbstverpflichtungen;
5. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung;
6. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sind bis zum 31. Dezember 2024 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der/die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung)

Bekanntmachung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 30. Oktober 2024

Aufgrund von § 104 Absatz 11 Satz 2 Medienstaatsvertrag (MStV) (GVOBl. M-V 2020 S. 1031) in der Fassung des Fünften Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (GVOBl. M-V 2024 S. 470) erlässt die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (Kostensatzung) vom 24. Februar 2021 (AmtsBl. M-V 2021 S. 98), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 (AmtsBl. M-V 2022 S. 648):

Art. 1 Nr. 1: Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages (MStV) sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMSStV) (Kostensatzung).

Art. 1 Nr. 2: § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe gemäß § 104 Abs. 2 MStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

Art. 2 Nr. 1: Der Name des Gebührenverzeichnisses der Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung zur Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Landesmedienanstalten auf Grundlage des Medienstaatsvertrages sowie des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Art. 2 Nr. 2: Im Gebührenverzeichnis zur Kostensatzung (Gebührenverzeichnis) wird unter Buchstabe A. die Ziffer VIII. neu eingefügt:

„VIII.	<i>Public Value</i>	
	Entscheidung zur Public Value-Bestimmung privater Angebote gem. § 84 Abs. 5 MStV	500 Euro je Angebot lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkveranstalter 1.000 Euro je Angebot bundesweiter Rundfunkveranstalter und vergleichbarer rundfunkähnlicher Telemedien oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14b MStV“

Art. 3:

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie durch die Gremien aller Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht wurde und dies durch Schreiben der Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) festgestellt wird.

Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, die geänderte Fassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung.

AmtsBl. M-V 2024 S. 986

